

Die Bayerische Staatsministerin für  
Gesundheit und Pflege



Melanie Huml MdL

StMGp - Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn  
Georg Winter MdL  
Herzogin-Anna-Straße 50  
89420 Höchstädt

München, 06.06.2018  
G21-K9201-2018/5-1

Neuregelung der Notfallversorgung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,  
lieber Georg,

mit dem am 01.01.2016 auf Bundesebene in Kraft getretenen Krankenhausstrukturgesetz wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern als Grundlage für Zu- und Abschläge für die (Nicht-)Teilnahme an der Notfallversorgung zu entwickeln.

Klarstellend ist zunächst festzuhalten, dass der Beschluss des G-BA keine krankenhauplanerischen Folgen hat. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen müssen weder die Notfallversorgung eingestellt noch Abteilungen an Krankenhäusern geschlossen werden. Die Erfüllung der Beschlussvoraussetzungen kann jedoch finanzielle Folgen für die Krankenhäuser haben, da die Einstufung in das Stufenmodell relevant für Zu- oder Abschläge bei der Vergütung ist.

Der G-BA-Beschluss vom 19.04.2018 regelt die Voraussetzungen für die differenzierten Zu- und Abschläge. Finanzielle Auswirkungen sind frühestens zum 01.01.2019 zu erwarten, da zuvor noch notwendige Vereinbarungen der Selbstverwaltung auf Bundesebene, insbesondere zur Höhe der Zu- und Abschläge, getroffen werden müssen.

Dienstgebäude München  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
Öffentliche Verkehrsmittel  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

E-Mail  
poststelle@stmgp.bayern.de  
Internet  
www.stmgp.bayern.de

Derzeit ist noch nicht verlässlich abschätzbar, welche Krankenhäuser die Voraussetzungen des G-BA-Beschlusses für welche Stufe der Notfallversorgung erfüllen werden. Von den notwendigen Kriterien für die Basisnotfallversorgung ist nur die Ausweisung der Fachrichtungen Innere Medizin und Chirurgie planerisch erfasst. Zur personellen und technischen Ausstattung liegen dem StMGP keine Daten vor. Insoweit ist eine Selbsteinschätzung der Krankenhäuser erforderlich. Die Bayerische Krankenhausgesellschaft hat daher in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine entsprechende Einschätzungsumfrage gestartet (Rückmeldung bis Ende Mai 2018). Die Ergebnisse dieser Umfrage liegen noch nicht vor.

Offenbar in der Presse seit längerem kursierende Listen von Krankenhäusern, die künftig Vergütungsabschlüsse hinnehmen müssen, sind überholt, da die bei der Erstellung dieser Listen angenommenen Regelungsinhalte im Verlauf der weiteren Beratungen in einigen Punkten noch entscheidend geändert wurden. Die „Listen“ beruhen zudem in Teilen auf einer Analyse des GKV-Spitzenverbandes Bund vom 16.02.2018, der etliche fehlerhafte Annahmen zugrunde lagen. Nach Rückfrage beim Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenversicherung ist davon wohl auch zumindest das Krankenhaus St. Elisabeth in Dillingen hinsichtlich des vermeintlich nicht erfüllten Merkmals „24/7 Verfügbarkeit eines CT“ betroffen.

Außerdem wurde auf Anregung der Länder – ich hatte mich deshalb und wegen weiterer Änderungen auch persönlich an den unparteiischen Vorsitzenden des G-BA gewandt – letztlich auch eine „Länderöffnungsklausel“ in die nun beschlossene G-BA-Regelung aufgenommen, nach der mit einer krankenhauplanerischen Entscheidung Abschlüsse vermieden werden können, wenn das Krankenhaus für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich ist.

Ich gehe daher davon aus, dass die Notfallversorgung im Landkreis Dillingen auch künftig gewährleistet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Huml MdL  
Staatsministerin